

Leitfaden für Einzelhändler beim Vertrieb von Elektro- und Elektronikgeräten

Stand: 29. September 2015

Einleitung

In Deutschland treten voraussichtlich im Oktober 2015 wesentliche Änderungen im Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG) in Kraft. Es werden damit zwingend in nationales Recht zu integrierende europäische Vorgaben aus der Richtlinie 2012/19/EU (sog. WEEE-Richtlinie) umgesetzt.

Hauptziel der Überarbeitung ist eine deutliche Verbesserung des hochwertigen Recyclings von Elektroschrott durch eine Stärkung der getrennten Sammlung von anderen Abfallfraktionen. Ein zentraler Baustein zur Erreichung dieses Ziels ist die zukünftige Verpflichtung weiter Teile des Einzelhandels, Elektroaltgeräte (EAG) von den Bürgerinnen und Bürgern kostenlos zurückzunehmen.

Ob Sie als Händler von dieser Pflicht betroffen sind und wenn ja, worauf Sie beim Verkauf von Elektrogeräten – stationär oder online – achten müssen, können Sie hier nachschlagen.¹ Die im Folgenden angegebenen Paragraphen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf das zeitnah in Kraft tretende ElektroG.

1. Elektro- und Elektronikgeräte² dürfen Sie nur dann zum Verkauf anbieten, wenn deren Hersteller sowohl registriert sind als auch über die notwendige Kennzeichnung verfügen. Das heißt:

a. Registrierung (§ 6)

Jeder Hersteller muss sich vor dem Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten bei der Stiftung ear registrieren. Hersteller, die nicht in Deutschland niedergelassen sind, können auch einen Bevollmächtigten beauftragen, der dann hier in

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass der HDE für Aktualität und Richtigkeit der Angaben keine Gewähr übernimmt. Dieser Leitfaden kann in Einzel- oder Zweifelsfällen keine Rechtsberatung ersetzen.

² Im Folgenden auch kurz: Elektrogeräte

Deutschland niedergelassen sein muss und sämtliche Pflichten des Herstellers übernimmt. Im Falle der Bevollmächtigung muss sich dieser Bevollmächtigte also bei der Stiftung ear registrieren. Elektrogeräte dürfen nur zum Verkauf an den Endkunden angeboten werden, wenn deren Hersteller oder ggf. die Bevollmächtigten ordnungsgemäß registriert sind.

Als Händler sollten Sie daher vor dem erstmaligen Verkauf und anschließend regelmäßig die Registrierungsnummern der Hersteller oder deren Bevollmächtigter sowie deren Produkte mit den hinterlegten Informationen auf den Internetseiten der Stiftung Elektro-Altgeräte Register (www.stiftung-ear.de) abgleichen. Dabei ist zu beachten, dass eine Prüfung nicht auf Einzelartikel-Basis erfolgen kann, sondern nur in der Kombination „Produktgruppe/Geräteart – Lieferant – Marke“.

In folgenden Fällen geht die Registrierungspflicht direkt auf den Händler über:

1. Für den Fall, dass ein Händler Elektrogeräte erstmals aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem anderen Drittstaat nach Deutschland (in den Geltungsbereich dieses Gesetzes) importiert und keinen Bevollmächtigten beauftragt hat, gilt er im Sinne des Gesetzes als Hersteller und übernimmt alle damit verbundenen Pflichten.
2. Der Lieferant mit Sitz in Deutschland und Belieferung aus Deutschland heraus ist seiner Registrierungspflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen.

Ein besonderes Augenmerk sollte auf Ware von ausländischen Lieferanten gelegt werden, da dort die hiesigen Bestimmungen gegebenenfalls nicht bekannt sind.

Ein Verstoß gegen das Inverkehrbringungsverbot von Ware, deren Hersteller oder Bevollmächtigte für dieses Produkt nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 Euro geahndet werden kann (§ 45 Abs. 1 Nr. 4).

b. Kennzeichnung (§ 9)

In der Europäischen Union dürfen nur Geräte an den Endkunden verkauft werden, die *dauerhaft* so gekennzeichnet sind, dass der Hersteller eindeutig zu identifizieren ist und festgestellt werden kann, dass die Geräte nach dem 13. August 2005 (Inkrafttreten ElektroG I) in Verkehr gebracht wurden. Auf Geräten, die in privaten Haushalten genutzt werden (b2c), ist außerdem die Kennzeichnung, dass dieses Gerät nicht über den Restmüll entsorgt werden darf³, vorgeschrieben.

2. Wie ist die Rücknahmepflicht des Einzelhandels konkret geregelt? (§ 17)

a. Welche Händler sind von der Pflicht betroffen?⁴

Das Gesetz verpflichtet alle Händler mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400m² zur Rücknahme von Altgeräten. Maßgeblich ist hier die Grund- nicht die Regalfläche. Bei Filialunternehmen



³

⁴ Übergangsfist für betroffene Händler: Die Einrichtung der Rücknahmestelle muss innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten erfolgen (§ 46 Abs. 7 S. 2).

oder sog. Shop-in-Shops ist die Fläche eines jeden einzelnen Geschäfts maßgeblich.

Im Online- bzw. Fernabsatzhandel gilt die Versand- und Lagerfläche für Elektro- und Elektronikgeräte als Bezugsgröße (also mind. 400m²). Die 400 m² beziehen sich in diesen Fällen auf die Regalfläche insgesamt und nicht auf die Grundfläche des Lagers. Die Rückgabe muss in allen Fällen kostenlos erfolgen.

Sonderfall: *Wie wird die Grundfläche bspw. bei Küchenstudios/Möbelhäusern berechnet, wenn Ausstellungsküchen mit Elektrogeräten oder Schrankwände mit Beleuchtung versehen sind? Gilt die Ausstellungsküche/Schrankwand gesamt als Bezugsgröße oder lediglich das Gerät?*

Klarstellung: *In den Fällen, in denen die Elektrogeräte nicht untrennbar mit der übrigen Ausstattung verbunden sind (z. B. Küche und Küchengeräte) gelten die einzelnen Elektrogeräte und nicht die Ausstattungen, in welche die Geräte eingebaut sind, als Bezugsgröße. In anderen Fällen (z. B. fest installierte Beleuchtung in Schrankwänden) ist die Schrankwand als Bezugsgröße heranzuziehen.*

Sonderfall: *Besteht eine Rücknahmepflicht für Händler auch dann, wenn sie keine eigene Lagerfläche besitzen und stattdessen bei Dritten eine Lagerfläche anmieten?*

Klarstellung: *Ja. Auch wenn Sie als Händler keine eigene Versand- und Lagerfläche vorhalten, sondern entsprechende Flächen anmieten oder pachten, besteht für Sie die Pflicht zur Rücknahme, sofern die angemieteten oder gepachteten Flächen für Elektro- und Elektronikgeräte zusammen mind. 400 m² groß sind.*

Sonderfall: *Besteht eine Rücknahmepflicht auch für Händler, die keine Artikel selbst lagern, sondern die in dem (Online-)Shop beworbenen Artikel direkt von dem Vorlieferanten an den Kunden ausliefern lassen?*

Klarstellung: *Ja, sofern die Vorlieferanten, die mit dem Online-Händler zusammenarbeiten, über eine Versand- und Lagerfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mehr als 400 m² verfügen.*

b. Welche Geräte müssen Sie zurücknehmen?

Die Rücknahmepflicht beschränkt sich auf Geräte aus privaten Haushalten (im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) sowie auf Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar ist. (§ 3 Nr. 5)

Den Begriff *haushaltsübliche Menge* lässt das Gesetz undefiniert. Nutzen Sie als Faustformel die grobe Anzahl, je nach Gerätekategorie, mit der in einem durchschnittlichen privaten Haushalt zu rechnen ist.

c. Was bedeuten 0:1- und 1:1-Rücknahme?

0:1-Rücknahme: Der Kunde kann auch ohne Neukauf Altgeräte *in handelsüblichen Mengen* beim Händler zurückgeben, solange es sich um Geräte handelt, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 cm sind. Anstelle einer zwingenden Rücknahme im Ladengeschäft kann ein stationärer Händler die Rücknahme auch *in unmittelbarer Nähe* zum Geschäft anbieten. (§ 17 Abs. 1 Nr. 2)

Der Begriff *in unmittelbarer Nähe* wird im Gesetz nicht konkretisiert. Als Anhaltspunkt gilt: die alternative Rücknahmestelle sollte fußläufig in max. wenigen Minuten vom Ladengeschäft aus erreichbar sein.

1:1-Rücknahme: Alle Altgeräte – unabhängig von der jeweiligen Kantenlänge - müssen in Verbindung mit einem Neukauf eines Geräts der gleichen Gerätart und mit im Wesentlichen gleichen Funktionen zurückgenommen werden. Die Rücknahme kann sowohl am Ort der Abgabe⁵ oder *in unmittelbarer Nähe* (s. o.) erfolgen. (§ 17 Abs. 1 Nr. 1)

Im Falle des Distanzhandels müssen die Händler geeignete Rückgabemöglichkeiten *in zumutbarer Entfernung* zum Endnutzer sicherstellen. Dies können z. B. Sammelstellen im stationären Einzelhandel sein, die durch Kooperationsvereinbarungen des Onlinehändlers mit stationären Wettbewerbern entstehen. Onlinehändler kommen ihrer Pflicht aber auch mit der Schaffung einer kostenlosen Rücksendemöglichkeit von Altgeräten durch die Verbraucher in ausreichender Weise nach. In diesem Fall lässt sich *zumutbare Entfernung* als Weg zur nächstgelegenen Paketannahmestelle definieren. Eine Begrenzung auf die Annahmestellen desjenigen Dienstleisters, mit dem Sie als Händler einen Vertrag haben, ist zulässig.

Als Größenordnung, wie viele Sammelstellen (oder Paketannahmestellen) Händler bundesweit zu stellen haben, die ihre Geräte über Fernabsatz vertreiben, lässt sich die Anzahl kommunaler Sammelstellen heranziehen, also ca. 1.600!

Beachten Sie, dass Sie den Kunden über die Möglichkeit zur Rücksendung eines Altgeräts spätestens beim Abschluss des Kaufvertrags hinweisen müssen. Sofern Sie eine kostenlose Rücksendung anbieten, sind Sie nicht verpflichtet stationäre Sammelstellen als Alternative anzubieten.

d. Darf für die Rücknahme ein Entgelt verlangt werden?

Sofern Sie ein Gerät im Rahmen Ihrer gesetzlichen Verpflichtung zurücknehmen, dürfen Sie hierfür kein Entgelt erheben. Sofern der Kunde beim Abschluss des Kaufvertrages angibt, dass er bei Auslieferung eines Neugerätes ein Altgerät zurückgeben möchte, müssen Sie auch dieses Altgerät kostenfrei zurücknehmen. Auch bei einer freiwilligen Rücknahme ist die Rückgabe bei einem Bringsystem kostenlos zu ermöglichen.

Ein Entgelt dürfen Sie nur dann erheben, wenn

⁵ Ort der Abgabe ist im Falle des Versands bzw. der Auslieferung des Neugeräts die Adresse des Kunden.

- Sie als nicht verpflichteter Vertreiber (d.h. Ihre Verkaufs- bzw. Versands- und Lagerfläche für Elektro- und Elektronikgeräte ist kleiner als 400 m²) Altgeräte beim Endnutzer abholen oder
 - Sie als verpflichteter Vertreiber über ihre gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehend (d.h. Rücknahme von Altgeräten mit einer Kantenlänge größer 25 cm ohne Neukauf eines entsprechenden Gerätes) eine Abholleistung anbieten.
- e. Ist eine freiwillige Rücknahme weiterhin möglich?
Ist ein Händler nicht zur Rücknahme verpflichtet, kann er diese Dienstleistung jederzeit freiwillig anbieten. Hinsichtlich der Erhebung eines Entgeltes siehe Buchstabe d.
- f. Ist eine Zusammenarbeit mit Dritten möglich?
Ja. Als Händler können Sie bspw. bei der Sammlung Kooperationen mit öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Sozialbetrieben oder zertifizierten privaten Entsorgern sowie Herstellern vereinbaren. Die Einrichtung einer Sammelstelle muss aber in jedem Fall den Anforderungen des § 17 genügen und darf nicht identisch sein mit einer Sammel- oder Übergabestelle eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.
- g. Wann kann die Rücknahme verweigert werden?
Geht aufgrund einer Verunreinigung des Altgeräts eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen aus, so kann die Annahme verweigert werden. (§ 17 Abs. 4 S. 1). Die Annahme von beschädigten Altgeräten darf jedoch nicht verweigert werden.
- h. Worauf müssen Sie bei der Sammlung achten?
Die Sammelbehälter müssen so befüllt werden, dass ein Zerschlagen bzw. eine Beschädigung der Altgeräte nach Möglichkeit vermieden wird. Eine mechanische Verdichtung in den Behältnissen ist nicht erlaubt. (§ 17 Abs. 4 S. 3)
- i. Was passiert mit gesammelten Altgeräten?
Händler können zurückgenommene Altgeräte den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern übergeben. Die kommunalen Sammelstellen dürfen für die Anlieferung, sofern es sich um Altgeräte aus privaten Haushalten handelt, kein Entgelt erheben.
Sofern ein Händler seine Niederlassung im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers hat, an den er die Altgeräte übergeben will, ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Annahme dieser Geräte verpflichtet (§ 17 Abs. 5 i. V. m. § 13 Abs. 1 S. 2). Unbeschadet dessen und unter Beachtung ihrer Pflichten, können Händler und kommunale Sammelstellen individuelle Kooperationsvereinbarungen eingehen. Hierbei ist jedoch das Verbot zur Sammlung an den kommunalen Sammel- und Übergabestellen zu berücksichtigen (s. auch unter f).
Die Anlieferung größerer Mengen sollte in jedem Fall vorab mit der kommunalen Sammelstelle in Bezug auf Anlieferungsort und -zeitpunkt abgestimmt werden.

Alternativ können Händler mit Herstellern im Rahmen individueller oder kollektiver Rücknahmesysteme kooperieren. Hierfür können entsprechende Systeme im Geschäft oder *in unmittelbarer Nähe* eingerichtet und für den Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Übergeben Händler gesammelte Altgeräte keinem Dritten, so müssen sie sie entweder wiederverwenden, oder sie gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes behandeln (§ 20) bzw. entsorgen (§ 22). Zu den weiteren Pflichten der Verreiber, die Altgeräte selbst verwerten, siehe auch Nummer 4.

3. Welche Informationen müssen Händler ihren Kunden geben? (§ 18)

Das Elektroggesetz sieht eine Reihe von Informationen vor, die verpflichtete Händler ihren Kunden in geeigneter Weise zur Verfügung stellen müssen. Dazu zählen Informationen über:

- a. die von ihnen eingerichteten und zur Verfügung gestellten Sammelstellen bzw. die Möglichkeit zur Abgabe von Altgeräten,
- b. die Pflicht zur vom Restmüll getrennten Erfassung sowie die Pflicht zur Trennung von nicht vom Gerät umschlossenen Batterien/Akkumulatoren vor der Abgabe,
- c. die Bedeutung des Symbols nach Anlage 3⁶,
- d. Eigenverantwortung der Verbraucherinnen und Verbraucher für die Löschung personenbezogener Daten.

4. Was, wenn Händler Altgeräte selbst entsorgen? (§ 20)

Sofern Händler zurückgenommene Geräte gemäß § 17 Abs. 5 nicht den Herstellern oder einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger übergeben, sind sie vor der Durchführung weiterer Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahmen verpflichtet zu prüfen, ob das Gerät oder einzelne Bauteile wiederverwendet werden können. Soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Zudem gelten die Mitteilungspflichten nach § 29. Hierzu siehe auch Nummer 7.

5. Anforderungen an die Verbringung (§ 23)

Wie Hersteller und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auch, ist ein Händler im Rahmen der Eigenverwertung verpflichtet, Altgeräte nur an zertifizierte Erstbehandlungsanlagen abzugeben und sich von diesen die entsprechenden Daten für die Erfüllung der Mitteilungspflichten übermitteln zu lassen. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass eine illegale Verbringung von Altgeräten nicht erfolgt.

6. Anzeigepflichten der Händler (§ 25)

Wenn Sie Altgeräte zurücknehmen, müssen Sie der zuständigen Behörde (Stiftung ear) die eingerichteten Rücknahmestellen vor Aufnahme der Rücknahmetätigkeit anzeigen.

Die Anzeige muss die Anschrift sowie die Kontaktinformationen des Einzelhändlers enthalten.

Sofern die gesammelten Altgeräte nicht den öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträgern übergeben oder gemäß § 17 Abs. 5 selbst verwertet werden, muss der Anzeige zusätzlich ein vollständiges Verzeichnis über alle Hersteller bzw. deren Bevollmäch-



tigte sowie deren Registrierungsnummern beigelegt sein. Sofern der Händler mit Rücknahmesystemen kooperiert, hat er ein Verzeichnis über diese beizufügen. Mögliche Änderungen zu diesen Informationen müssen der Stiftung ear binnen eines Monats mitgeteilt werden.

Im Falle einer bestehenden und weiterhin freiwilligen Sammelstelle ist der Händler dazu verpflichtet, diese innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Händler, die zur Sammlung verpflichtet sind, müssen ihre Rücknahmestellen innerhalb von 9 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes einrichten und anzeigen.

7. Mitteilungspflichten der Händler (§ 29)

Jeder Händler, der nach § 17 verpflichtend oder freiwillig Altgeräte zurücknimmt, muss der Gemeinsamen Stelle (ear) die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr an die Hersteller oder öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger übergebenen Altgeräte nach Gewicht mitteilen. Diese Mitteilung muss der ear bis spätestens zum 30. April des Folgejahres vorliegen.

Sofern Händler Altgeräte nach § 17 Abs. 5 nicht an Dritte weitergeben und selbst verwerten bzw. entsorgen, gelten hierfür die weitergehenden Mitteilungspflichten nach § 29 Abs. 1 bis 3.

Klarstellung: Sofern Vertreiber auch Hersteller im Sinne dieses Gesetzes sind, darf die Rücknahmemenge (Eigenrücknahme) ausschließlich als Herstellermeldung abgegeben werden. Im Übrigen treffen den Vertreiber in diesem Falle auch alle weiteren Pflichten des Herstellers.

Bitte beachten Sie darüber hinaus:

8. Kennzeichnung der Transporte von Elektroaltgeräten

Gemäß § 55 Kreislaufwirtschaftsgesetz müssen alle Transporte von Altgeräten als Abfalltransporte gekennzeichnet werden (A-Schild am Fahrzeug). Beachten Sie diese Pflicht sowohl für die Fälle, in den Sie selbst Ihre gesammelten Altgeräte z. B. an einen kommunalen Wertstoffhof liefern, als auch für die Fälle, in denen Sie für den Transport auf Dritte oder Dienstleister zurückgreifen. Diese Verpflichtung trifft auch Paketdienstleister, die im Auftrag verpflichteter Fernabsatzhändler Elektroaltgeräte vom Kunden zurücknehmen und transportieren.

Die Pflicht gilt gemäß § 55 Absatz 1 Satz 2 KrWG nicht für die Transporte von *im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen* Handelnder. Der Begriff des wirtschaftlichen Unternehmens ist im KrWG definiert als das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist. Die Abgrenzung zur gewerbsmäßigen Tätigkeit liegt also darin begründet, dass der Hauptzweck des wirtschaftlichen Unternehmens nicht das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen sondern eine andere Dienstleistung ist. Liegt der Hauptzweck des Unternehmens gerade in der Beförderung von Gütern wird die Entscheidung danach getroffen, ob das Befördern von Abfällen nicht den Hauptzweck des Unternehmens ausmacht.⁷

⁷ Beispiele finden sich in der Vollzugshilfe zur AbfAEV unter RN 27

(http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Abfallwirtschaft/vo_abfall_ueberwachung_vollzugshilfe_bf.pdf)

Freistellungen von der Verpflichtung sind nach § 13 a der Anzeige und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) möglich, müssen allerdings von der jeweils zuständigen Landesbehörde je Bundesland erteilt werden.

9. Sammlung und Lagerung von Batterien und Akkus

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 des novellierten ElektroG müssen Besitzer von Altgeräten die Altbatterien oder –akkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, vor der Abgabe beim Vertreiber entfernen und einer Sammlung nach dem Batteriegesetz zuführen. Auch für diese Altbatterien oder –akkumulatoren gilt die Pflicht nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 und 5 Batteriegesetz (BattG) des Gemeinsamen Rücknahmesystems der Hersteller, den Händlern unentgeltlich geeignete Sammelbehälter zur Verfügung zu stellen und diese, ebenfalls unentgeltlich, abzuholen und zu entsorgen. Dieses Zusammenspiel hat sich bewährt und funktioniert gut.

Mit der steigenden Zahl potentiell gefährlicher Lithium-Batterien und –Akkus (Kurzschluss- und Selbstentzündungsgefahr) in der Sammelmenge erfüllen die bisherigen Sammelbehälter die neuen Sicherheitsanforderungen nicht mehr in allen Fällen ausreichend.

Als Händler sollten Sie deshalb darauf achten, dass Ihnen neben den bisherigen Sammelbehältern für Batterien⁸ zukünftig auch ADR-konforme Behälter zur Verfügung gestellt werden. Zur Risikominimierung sollten darin sämtliche beschädigte Lithium-Batterien- und Akkus sowie solche, die mehr als 500g wiegen, gesammelt werden.

Auch für Altgeräte, bei denen die Altbatterie oder der –akkumulator nicht vom Altgerät getrennt wird, gelten die Anforderungen des ADR. Die Geräte sind ebenfalls in entsprechenden Behältern zu sammeln. Die gesammelten Altgeräte dürfen dann nicht in loser Schüttung transportiert werden.

Ansprechpartner:

Stephan Rabl
Referent Umweltpolitik
Handelsverband Deutschland HDE
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin
Tel.: +49 (30) 726250-26
Fax: +49 (30) 726250-69
Mail: rabl@hde.de

⁸ z. B. die grüne Sammelbox aus Pappe des Gemeinsamen Rücknahmesystems (GRS)